

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 4 AS 187/10 B

L 1 AS 3437/10 (LSG Baden-Württemberg)
S 7 AS 2224/10 (SG Freiburg)

.....,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

Prozessbevollmächtigter:

.....,

g e g e n

Jobcenter Landkreis Emmendingen,
Freiburger Straße 20, 79312 Emmendingen,

Beklagter und Beschwerdegegner.

Der 4. Senat des Bundessozialgerichts hat am 11. Februar 2011 durch den Vorsitzenden Richter Prof. Dr. Voelzke sowie die Richterinnen S. Knickrehm und Behrend beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Landesozialgerichts Baden-Württemberg vom 8. November 2010 wird als unzulässig verworfen.

Die Beteiligten haben einander für das Beschwerdeverfahren keine außergerichtlichen Kosten zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



G r ü n d e :

- 1 Streitig ist die Rechtmäßigkeit einer Aufforderung zur Auskunft über die Einkommens- und Vermögensverhältnisse durch den Grundsicherungsträger.
- 2 Der Beklagte begehrte mit Schreiben vom 22.3.2010 von der Klägerin Auskunft über ihre Einkommens- und Vermögensverhältnisse, weil - so die Würdigung des Beklagten - sie mit J. in einer Einstands- und Verantwortungsgemeinschaft lebe und dieser einen Antrag auf Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem SGB II gestellt habe. Gegen diese Aufforderung legte die Klägerin Widerspruch ein, den der Beklagte durch Widerspruchsbescheid vom 13.4.2010 mit der Begründung zurückwies, dass er mit dem Aufforderungsschreiben keinen Verwaltungsakt erlassen habe. Das von der Klägerin angerufene SG Freiburg hat die Klage als unzulässig abgewiesen, weil es der Klägerin bereits an einem Rechtsschutzbedürfnis für die Rechtsverfolgung mangle (*Gerichtsbescheid vom 24.6.2010*). Das LSG Baden-Württemberg hat die Berufung der Klägerin zurückgewiesen und ausgeführt, bei dem Schreiben des Beklagten vom 22.3.2010 handele es sich nicht um einen Verwaltungsakt, sondern um ein nicht-förmliches Verwaltungshandeln. Der Beklagte sei auch nicht verpflichtet gewesen, durch Verwaltungsakt zu handeln, denn § 60 Abs 4 SGB II enthalte keine Rechtsgrundlage für die Handlungsform, in der das Auskunftersuchen durchzuführen sei. Rechtsfolgen aufgrund des Schreibens seien nicht eingetreten und auch nicht zu befürchten, denn der Beklagte habe im Termin zur mündlichen Verhandlung zum Ausdruck gebracht, dass er kein erneutes Auskunftersuchen an die Klägerin richten werde. Daher bestehe, abgesehen davon, dass die anwaltlich vertretene Klägerin ausdrücklich eine Anfechtungsklage erhoben habe, auch kein Feststellungsinteresse für Rechtsschutz im Rahmen einer grundsätzlich zulässigen Feststellungsklage (*Urteil vom 8.11.2010*).
- 3 Gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des LSG wendet sich die Klägerin mit ihrer Beschwerde an das BSG. Sie rügt Divergenz (§ 160 Abs 2 Nr 2 SGG) und macht eine grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache geltend (§ 160 Abs 2 Nr 1 SGG).
- 4 Die Nichtzulassungsbeschwerde ist unzulässig. Ihre Begründung genügt nicht den gesetzlichen Anforderungen, da die geltend gemachten Zulassungsgründe nicht ordnungsgemäß dargetan worden sind (§ 160a Abs 2 Satz 3 SGG).
- 5 Soweit die Klägerin Divergenz behauptet, mangelt es an einer hinreichenden Darlegung der Abweichung.
- 6 Divergenz ist nach § 160 Abs 2 Nr 2 SGG nur dann anzunehmen, wenn das Urteil von einer Entscheidung des BSG, des GmSOGB oder des BVerfG abweicht und auf dieser Abweichung beruht. Zur formgerechten Rüge des Zulassungsgrundes einer Divergenz in diesem Sinne ist in



der Beschwerdebeurteilung die Entscheidung, von der das Urteil des LSG abweichen soll, zumindest so zu bezeichnen, dass sie ohne Schwierigkeiten auffindbar ist. Ferner ist deutlich zu machen, worin die Abweichung zu sehen sein soll. Der Beschwerdeführer muss darlegen, zu welcher konkreten Rechtsfrage eine das Berufungsurteil tragende Abweichung in dessen rechtlichen Ausführungen enthalten sein soll. Er muss einen abstrakten Rechtssatz aus dem vorinstanzlichen Urteil und einen abstrakten Rechtssatz aus der höchstrichterlichen Entscheidung so bezeichnen, dass die Divergenz erkennbar wird. Es reicht hingegen nicht aus, auf eine bestimmte höchstrichterliche Entscheidung mit der Behauptung hinzuweisen, das angegriffene Urteil weiche hiervon ab. Schließlich ist darzulegen, dass die berufsgerichtliche Entscheidung auf der gerügten Divergenz beruht (*BSG SozR 1500 § 160a Nr 14, 21, 29, 54, 67*). Diese Anforderungen genügt die Beschwerdebeurteilung nicht.

- 7 Die Klägerin hat zwar zwei Entscheidungen des BSG (*16.8.1989 - 7 RAR 82/88 und 18.5.1995 - 7 RAR 2/95*) benannt, von der in den Entscheidungsgründen des LSG abgewichen worden sein soll. Sie hat jedoch weder einen abstrakten Rechtssatz aus diesen Entscheidungen, noch aus der des LSG bezeichnet, von und mit dem das LSG abgewichen sein könnte.
- 8 Auch eine grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache hat die Klägerin nicht hinreichend dargelegt. Grundsätzliche Bedeutung hat eine Rechtssache nur dann, wenn sie eine Rechtsfrage aufwirft, die - über den Einzelfall hinaus - aus Gründen der Rechtseinheit oder der Fortbildung des Rechts einer Klärung durch das Revisionsgericht bedürftig und fähig ist. Ein Beschwerdeführer muss daher anhand des anwendbaren Rechts und des Schrifttums angeben, welche Rechtsfragen sich stellen, dass diese noch nicht geklärt sind, weshalb eine Klärung aus Gründen der Rechtseinheit oder der Fortbildung des Rechts erforderlich ist und dass das angestrebte Revisionsverfahren eine Klärung erwarten lässt. Um der Darlegungspflicht zu genügen, muss der Beschwerdeführer mithin Folgendes aufzeigen: (1) eine konkrete Rechtsfrage, (2) ihre (abstrakte) Klärungsbedürftigkeit, (3) ihre (konkrete) Klärungsfähigkeit sowie (4) die über den Einzelfall hinausgehende Bedeutung der von ihm angestrebten Entscheidung, also eine Breitenwirkung (*BSG SozR 1500 § 160 Nr 17 und § 160a Nr 7, 11, 12, 31, 59, 65*). Diesen Anforderungen genügt die vorliegende Beschwerdebeurteilung ebenfalls nicht.
- 9 Die Klägerin formuliert die folgende Rechtsfrage:
"Muss die ARGE den Auskunftsanspruch nach § 60 SGB II durch Verwaltungsakt durchsetzen? Ist in § 60 SGB II eine ausreichend klare Ermächtigungsgrundlage zum Erlass eines Verwaltungsakts enthalten oder muss im Gesetz ausdrücklich die Handlungsform eines Verwaltungsakts angesprochen werden, um mit Verwaltungsakt handeln zu können?"
- 10 Die Klägerin hat jedoch nicht dargelegt, dass diese Rechtsfragen im vorliegenden Verfahren konkret klärungsfähig sind. Der Vortrag der Klägerin erschöpft sich in dem Begehren der Klärung einer abstrakten Frage, ohne auf die Folgen der Antwort für das konkrete Verfahren



einzugehen. Solcher Ausführungen hätte es hier jedoch bedurft. Das LSG hat seine Begründung nicht nur auf die von ihm durch Auslegung ermittelte Rechtsform des Verwaltungshandelns in Gestalt des Schreibens vom 22.3.2010 gestützt. Es hat weiter ausgeführt, die Nichtbeantwortung des Aufforderungsschreibens des Beklagten habe keine rechtlichen Konsequenzen für die Klägerin gehabt und solche seien auch nicht zu erwarten, also einen zweiten Begründungsstrang gewählt. Ist eine Entscheidung des Berufungsgerichtes jedoch mehrfach begründet, so kann die Nichtzulassungsbeschwerde nur dann zur Klärungsfähigkeit und Zulassung der Revision führen, wenn für jede dieser Begründungen ein Zulassungsgrund erfolgreich geltend gemacht wird (vgl. *BSG 27.7.2006 - B 7a AL 52/06 B*; *5.12.2007 - B 11a AL 112/07 B*; *22.4.2010 - B 1 KR 145/09 B*; *7.12.2010 - B 11 AL 74/10 B*). Angesichts dessen hätte die Klägerin also darlegen müssen, dass die von ihr bevorzugte Antwort auf die aufgeworfenen Fragen, das Auskunftersuchen dürfe nur durch Verwaltungsakt erfolgen, sie noch beschwert, die Fragen demnach in einem Revisionsverfahren klärungsfähig wären. Hieran mangelt es vorliegend.

- 11 Die danach nicht formgerecht begründete und somit unzulässige Beschwerde ist nach § 160a Abs 4 Satz 2 Halbs 2 iVm § 169 SGG ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter als unzulässig zu verwerfen.
- 12 Die Kostenentscheidung beruht auf entsprechender Anwendung von § 193 SGG.

